



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Abteilungsleiter EEAS.BA.HR.2
Europäischer Auswärtiger Dienst
9A Rond Point Schuman
1046 Brüssel
Belgien

Brüssel, den 12. Juni 2017
WW/MB/sn/D(2017)1240 C 2016-0770
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle über die Auswahl, Einstellung und
Verwaltung von Vertragsbediensteten in EU-Delegationen (EDSB Fall 2016-
0770)**

Sehr geehrte/r [...],

am 1. September 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) eine Meldung für eine Vorabkontrolle über die Auswahl, Einstellung und Verwaltung von Vertragsbediensteten in EU-Delegationen („Delegationen“) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“).²

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal („Leitlinien“) herausgegeben.³ Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert und hervorgehoben, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

³ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal, abrufbar unter folgendem Link: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-10-10_guidelines_staff_recruitment_en.pdf.

EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Einstellung von Personal beim EAD anzuwenden sind.

Der EDSB stellt fest, dass alle nach Artikel 11 und 12 der Verordnung erforderlichen Informationen in der Datenschutzerklärung enthalten sind. In Punkt 7 der Meldung wird erwähnt, dass eine mit der gemeldeten Verarbeitung verbundene Datenschutzerklärung an die betroffene Person versandt wird und dass diese Erklärung im Intranet (EAD-Bereich) sowie auf der Website des EAD zur Verfügung steht. Der EDSB **erinnert** den EAD daran, dass er den betroffenen Personen die Datenschutzerklärung vor Beginn des Auswahlverfahrens vorzulegen hat. Es hat sich bewährt, in die jeweiligen Stellenausschreibungen einen Link zur Datenschutzerklärung einzufügen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt, weshalb er den Fall **abschließt**.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...] - DSB, EAD